

## Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter

### **1. Was sind „Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter“?**

Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sind solche Veranstaltungen, die der Unterhaltung und damit einem angenehmen Zeitvertreib dienen und nicht ausschließlich im privaten Bereich stattfinden. Beispiele für Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sind Richtfeste, Schiffstauen, Feuerwerke, Flugshows, Stadt- oder Gemeindefeste, Paraden, Zirkusse, Jubiläumsveranstaltungen, Konzerte, Open-Air-Konzerte, Musik-Festivals, Umzüge, Sportveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen.

Bei Veranstaltungen haben Veranstalterinnen und Veranstalter die Vorgaben des § 8 SARS-CoV-2-Umgangsverordnung [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars\\_cov\\_2\\_umgv\\_15\\_06\\_2021#8](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv_15_06_2021#8) zu beachten und umzusetzen.

### **2. Gibt es außerhalb der „Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter“ noch Arten von Veranstaltungen, für die andere oder ergänzende Regeln der Umgangsverordnung einzuhalten sind?**

**Ja.** Die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung regelt gesondert

- Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen in § 7,
- Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis in § 9;
- Theater-, Konzert- und Opernhäusern, Volksfeste, Märkte, Messen in § 18 Absatz 2,
- Zusammenkünfte für Proben von künstlerischen Ensembles in § 19,
- Tanzveranstaltungen in Diskotheken, Clubs in § 20,

Lesen Sie hierzu bitte die gesonderten Beiträge.

### **3. Ich habe Karten für eine Party. Darf ich zu einer Veranstaltung gehen, auch wenn ich etwas Schnupfen, Husten habe?**

**Nein.** Personen sind verpflichtet bei Vorliegen von typischen Symptomen oder sonstigen Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus auf physische Kontakte zu anderen Personen zu verzichten; typische Symptome sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust (§ 1 SARS-CoV-2-UmgV). Gäste, die vor der Veranstaltung solche Erkrankungssymptome bei sich feststellen, haben daher zwingend auf eine Teilnahme zu verzichten. Dies sollte bereits aus Rücksicht auf andere Personen, die ggf. anderenfalls angesteckt werden könnten, erfolgen.

### **4. Ich plane eine Party. Gibt es eine Höchstanzahl an Teilnehmern oder darf ich unbegrenzt viele Tickets verkaufen?**

**Nein.** Die Höchstteilnehmerzahl einer solchen Veranstaltung ist auf 1000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher beschränkt.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass vollständig geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und genesene Personen nach § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zu dieser Personenanzahl noch hinzukommen können, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

Das Gesundheitsamt kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von dieser Personenobergrenze zulassen. Regelmäßig sind solche Ausnahmen aber nicht für Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter vorgesehen, sondern nur für solche Veranstaltungen, die eher der Umsetzung unaufschiebbarer gesetzlicher Vorgaben oder zwingenden öffentlichen Zwecken dienen.

### **5. Müssen auch vollständig geimpfte Personen, genesene oder negativ getestete Gäste auf der Veranstaltung die Mindestabstände einhalten und eine medizinische Maske tragen?**

**Ja.** Grundsätzlich ist auf Veranstaltungen, bei denen die Gäste auf festen Sitzplätzen verweilen ein reduzierter Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen, bei denen keine festen Sitzplätze genutzt werden, beträgt der Mindestabstand 1,50 Meter zu allen anderen, haushaltsfremden Personen. Dabei gilt dieses Abstandsgebot auch für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen. Nur zu Personen für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht, braucht kein Mindestabstand eingehalten zu werden.

Auch vollständig geimpfte, genesene und negativ getestete Personen haben bei Unterschreiten des Mindestabstandes auf der Veranstaltung eine medizinische Maske zu tragen. Hierfür gibt es bewusst keine Ausnahme in den Verordnungen.

### **6. Müssen Besucher oder Besucherinnen einer Veranstaltung einen negativen Testnachweis auf eine SARS-CoV-2-Infektion vorlegen?**

**Aktuell – Nein.** Die Pflicht zur Vorlage eines Negativtestes entfällt aktuell im Landkreis Oder-Spree aufgrund der stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 20 Neuinfektionen (§ 5 Absatz 3 SARS-CoV-2-UmgV). Steigt dieser Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen jedoch auf über 20 Neuinfektionen, dann tritt diese Verpflichtung nach Bekanntmachung der Überschreitung wieder in Kraft.

**Dringender Appell:** Auch wenn das Erfordernis der Vorlage eines Negativtestnachweises bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im Landkreis Oder-Spree aktuell nicht eingehalten werden braucht, so ist Veranstalterinnen und Veranstalter dennoch dringend die freiwillige Einhaltung dieser Maßnahme zu empfehlen und insofern an die Vernunft auch der Gäste zu appellieren, die solche Veranstaltung nicht nur kurzzeitig erleben möchten.

Hier sollte sich bewusst gemacht werden, dass gerade bei größeren Veranstaltungen mit teils einigen hundert Personen verschiedener Haushalte, bei denen im Laufe des Veranstaltungszeitraums und des geselligen Beisammenseins, des Tanzens und auch bei Alkoholkonsum ggf. auch Abstände zueinander nicht immer konsequent eingehalten werden. Die Erfahrung und Bilder der letzten Wochen, die über social media oder andere Medien von einigen solcher Veranstaltungen gezeigt werden, verdeutlichen diesen Eindruck. Eine Infektion muss dabei nicht immer bewusst durch Gäste in solche Veranstaltungen eingetragen werden. Vielmehr kann das durchaus auch ungewollt und unbewusst durch asymptomatisch infizierte Personen erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist es daher jeder Veranstalterin und jedem Veranstalter und zu empfehlen, bei den Gästen auf der Vorlage einer aktuellen Negativtestung bei Beginn der Veranstaltung zu bestehen. Dies dient dem Schutz aller Gäste, aber erleichtert auch der Veranstalterin, dem Veranstalter die Verantwortung beim Gesundheitsschutz, den diese verpflichtet sind über § 8 SARS-CoV-2-UmgV umzusetzen. Keine Veranstalterin oder Veranstalter möchte im Anschluss an die eigene, gelungene, gesellige Veranstaltung ggf. einen Ausbruch einer Vielzahl an Infektionen bei seinen Gästen verantworten müssen.

## 7. Welche Maßnahmen haben Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungsveranstaltungen grundsätzlich bei ihrer Veranstaltung einzuhalten?

§ 8 SARS-CoV-2-UmgV legt den Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen auf, auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

- die Beschränkung der Personenzahl auf höchstens 1000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher,
- das Erfassen von Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 4 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
- die Einhaltung des Abstandsgebots (§ 2 SARS-CoV-Umgangsverordnung), mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann,
- in geschlossenen Räumen
  - a. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft (§ 1 Absatz 2 SARS-CoV-Umgangsverordnung),
  - b. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; **Hinweis:** Zu den Anforderungen an medizinische Masken und mögliche Ausnahmen, unter anderem für Kinder unter 6 bzw. 14 Jahren oder wenn nachweislich gesundheitliche Gründe dem entgegenstehen, sehen Sie im Detail § 3 SARS-CoV-Umgangsverordnung. Die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.
  - c. bei Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. **Bitte beachten:** Das Erfordernis der Vorlage eines Testnachweises entfällt im Landkreis Oder-Spree mit Wirkung vom 17. Juni 2021 infolge der [Bekanntmachung des Landkreises vom 16. Juni 2021](#). Diese Verpflichtung zur Vorlage eines Testnachweises lebt wieder auf, sollte im Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 20 wieder überschreiten und der Kreis dies entsprechend öffentlich bekannt machen.

## 8. Was passiert, wenn eine Veranstalterin oder ein Veranstalter kein Hygienekonzept umsetzt und nicht auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch ihre Gäste achtet?

Wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter kein Hygienekonzept umgesetzt oder es unterlassen die Einhaltung der Maßnahmen durch die Gäste sicherzustellen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße zwischen 500,00 € und 15.000,00 € gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter geahndet werden kann.

## 9. Wohin kann ich mich wenden, wenn ich eine Veranstaltung plane und mir unsicher bei den einzuhaltenden Regeln bin?

Wir beraten Sie gerne. Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit Ihren Fragen, Konzepten oder ähnliches an nachfolgende E-Mail-Adresse:

[taskforce-corona@landkreis-oder-spree.de](mailto:taskforce-corona@landkreis-oder-spree.de)